

FÖRDERUNG UND ENTLASTUNG

privater Waldeigentümer im Bereich
Wald und Forstwirtschaft



EINE ÜBERSICHTS-
DARSTELLUNG
FÜR DIE PRAXIS

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.

IMPRESSUM

Herausgeber

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)

OT Gülzow, Hofplatz 1

18276 Gülzow-Prüzen

Tel.: 03843/6930-0

Fax: 03843/6930-102

info@fnr.de

www.fnr.de

Gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Redaktion

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Bilder

Titel: Michael Jäger/Adobe.Stock

Gestaltung/Realisierung

www.tangram.de, Rostock

Druck

www.mkl-druck.de, Ostbevern

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier mit Farben auf Pflanzenölbasis

Bestell-Nr. 1.018

2. Auflage

FNR 2020

INHALT

1	Einführung	4
2	Förderung von Maßnahmen der Forstwirtschaft	7
2.1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	7
2.2	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	7
2.3	Waldklimafonds	11
2.4	Fördersparte „Forstwirtschaft“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank	14
2.5	Sonstige Fördermöglichkeiten	14
2.6	Behörden bzw. Fördermittelstellen der Bundesländer	16
3	Entlastung von Wald und Forstwirtschaft	18
3.1	Steuervergünstigungen im Kalamitätsfall	18
3.2	Forstschäden-Ausgleichsgesetz	19
4	Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes im Wald	20
4.1	Ökokonten zur Kompensation von Eingriffen in die Natur	20
4.2	Bundesprogramm Biologische Vielfalt	21
4.3	Landesförderung von Vertragsnaturschutz	23
4.4	Stiftungen	24
4.5	Wirtschaftskooperationen	24
4.6	Kompensationsmöglichkeiten	25
5	Weitere Informationen	26

1 EINFÜHRUNG

Wälder sind unsere naturnahsten Land-ökosysteme in Deutschland. Ihre eindrucksvolle Erscheinung in der Landschaft und ihre hochkomplexen ober- und unterirdischen Strukturen machen sie zudem zum austauschintensivsten Ökosystem überhaupt. Da die vielfältigen ökologisch positiven Wirkungen der Wälder weit in das Offenland reichen, sind sie für den Schutz des Klimas, der Bodenfruchtbarkeit, der Biodiversität und einer nachhaltigen biogenen Ressourcennutzung auf der ganzen Landesfläche bedeutsam und unverzichtbar. Wie kein anderes Ökosystem sind die Wälder ein Garant für die dauerhafte Besiedlungs- und Nutzungsfähigkeit unseres Naturraumes.

Die moderne Forstwirtschaft mit dem Leitbild einer nachhaltigen, ökologiegerechten Bewirtschaftung der Wälder ist folglich auch die naturnahste Landnutzungsform. Damit ist sie eine wesentliche Grundlage für die umweltverträgliche Entwicklung und starke Multifunktionalität unserer ländlichen Räume. Jedoch schädigen häufiger werdende Extremwetterereignisse, der laufende Klimawandel und die anhaltend hohen Fremdstoffeinträge aus der Luft den Wald zunehmend und erschweren eine Forstwirtschaft, die auf den Dreiklang aus Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion der Wälder ausgerichtet ist.

Der Schutz der Wälder und die Förderung der Forstwirtschaft sind daher Ziel zahlreicher Strategien bzw. Initiativen der Welt-

gemeinschaft, der Europäischen Union, des Bundes und der Bundesländer. Die daraus resultierenden und teilweise sehr komplexen Maßnahmen haben beträchtliche Auswirkungen auf den Wald und die Forstwirtschaft. Dieser Praxisleitfaden soll daher einen Überblick vermitteln über die Möglichkeiten zur finanziellen Förderung und steuerlichen Entlastung privater Waldeigentümer im Bereich Wald und Forstwirtschaft.

Gesetzlicher Auftrag

Für Deutschland bestimmt das **Bundeswaldgesetz (BWaldG)**, www.gesetze-im-internet.de/bwaldg in **§ 1**, dass die Forstwirtschaft wegen der vielschichtigen Bedeutung des Waldes für Mensch und Natur zu fördern ist.

Gemäß **§ 41 BWaldG** soll die Förderung insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes abzielen. Die Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten mit Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.

Damit möchte der Gesetzgeber einen Beitrag leisten, neben der Bereitstellung des wichtigsten nachwachsenden Rohstoffes



Holz die bedeutenden Funktionen des Waldes für die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, den Klimaschutz, den Landschaftswasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Landschaftsstruktur sowie die Erholung der Bevölkerung sicherzustellen und nachhaltig zu entwickeln.

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union

Mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unterstützt die Europäische Union ihre Mitgliedsstaaten dabei, die ländlichen Räume auf die wirtschaftlichen, umweltpolitischen und sozialen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorzubereiten.

Als Finanzierungsgrundlagen dienen die als Säulen bezeichneten Fonds:

Der **Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)** regelt als „erste Säule“ Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe und Maßnahmen zur Verwaltung der Agrarmärkte.

Der **Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** zielt als „zweite Säule“ auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und fördert Maßnahmen zum Ressourcen- und Klimaschutz sowie zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds ELER ist wesentlicher Bestandteil der **Strategie Europa 2020**, mit der die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der EU gefördert werden soll. Entsprechend zielt die ELER-Förderung darauf ab:

- die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu fördern,
- die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Klimaschutz zu gewährleisten und
- eine ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften zu erhalten, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen.

Die **ELER-Verordnung Nr. 1305/2013** (data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj) definiert den rechtlichen Rahmen für die daraus folgenden Programme zur Förderung land- und forstwirtschaftlicher Maßnahmen, für Natura-2000-Ausgleichszahlungen oder Beratungsleistungen durch die EU-Mitgliedsstaaten und Regionen. Die Umsetzung der ELER-Förderung erfolgt auf der Grundlage der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR), die in Deutschland regionalspezifisch für jedes Bundesland erstellt wurden.

Für Deutschland stehen im Zeitraum von 2014 bis 2020 jährlich EU-Mittel in Höhe von ca. 1,35 Milliarden Euro aus dem ELER-Fonds zur Verfügung. Die EU-Mitgliedsstaaten sind gehalten, diese EU-Mittel mit nationalen Mitteln von Bund, Ländern oder Kommunen als Co-Finanzierung aufzustocken, um eine bessere Hebelwirkung zu entfalten.

Neben ELER gibt es weitere Fonds der EU für die zumindest teilweise Finanzierung von Umwelt- oder Naturschutzmaßnahmen. Dazu zählen der **Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**, der **Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF)** und der **Europäische Sozialfonds (ESF)**. Die Gelder werden in der Regel über die Bundesländer zur Verfügung gestellt.

Der einzige EU-Fonds, der ausschließlich für die Finanzierung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet wurde, ist der **Fonds LIFE** (L'Instrument Financier pour l'Environnement, ec.europa.eu/easme/en/life). Der Förderbereich „LIFE Natur und Biodiversität“ dient dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung. Das Programm unterstützt dabei vor allem die Errichtung und das Management des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Die Förderung forstlicher Maßnahmen durch öffentliche Gelder erfolgt in Deutschland auf der Grundlage der folgenden Finanzierungsmodelle:

- Europäische Union, Bund und Bundesland (z. B. naturnahe Waldbewirtschaftung, Wegebau),
- Bund und Bundesland (z. B. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse),
- Europäische Union und Bundesland (z. B. Vertragsnaturschutz) und
- Bundesland (z. B. Vertragsnaturschutz).

2 FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN DER FORSTWIRTSCHAFT

2.1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Maßgebend hierfür sind die von den Bundesländern erarbeiteten ELER-Länderprogramme, welche die regionalspezifischen Ziele und Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung definieren. Sie basieren auf einer Analyse der jeweiligen Ausgangssituation und berücksichtigen die regionalen Stärken und Schwächen im Agrar- und Forstbereich.

Förderfähige Maßnahmen

Fördergegenstand der regionalspezifischen Förderrichtlinien können sein:

- der Umbau kalamitätsgefährdeter Wälder,
- die Anlage/Unterhaltung von Wundstreifensystemen, Wasserentnahmestellen und Verbindungswegen zwischen Wasserentnahmestellen und Hauptfahrwegen sowie
- investive Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwertes von Wäldern.

Antragsberechtigte Personen oder Institutionen

Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen.

Art und Höhe der Mittelvergabe

Die Zuwendungen erfolgen gewöhnlich als Projektförderung in Form von Zuschüssen als Voll- oder Anteilfinanzierung. Die Länder bestimmen die Höhe in ihren jeweiligen Richtlinien zu den Einzelprogrammen.

Ansprechpartner und genehmigende Stellen

Anträge auf ELER-Förderung werden von den Forstbehörden (Forstamt, Landesforstbetrieb, in einigen Ländern auch Landwirtschaftskammer oder andere Institutionen) entgegengenommen.

Die Durchführung der Maßnahmen liegt allein in der Zuständigkeit der Länder. Für Antragstellende sind deshalb die Richtlinien des Landes maßgebend.

2.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Innerhalb Deutschlands fördern der Bund und die Länder mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gemeinsam die ländlichen Räume, die Landwirtschaft und den Schutz der Küsten, wobei der Bund mindestens die Hälfte der Ausgabenlast trägt. Grundlage hierfür ist **Artikel 91a** des

Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wonach für die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes der Bund bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mitwirkt, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben).

Damit möchte die Bundesregierung sicherstellen, dass

- die Land- und Forstwirtschaft leistungsfähig und auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist,
- die Land- und Forstwirtschaft im gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft wettbewerbsfähig ist,
- die ländlichen Gebiete nachhaltig leistungsfähig bleiben und eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft integraler Bestandteil dieser Gebiete sind und
- der Küstenschutz verbessert wird.

Einzelheiten zu den Grundsätzen, Zielen und Verfahrensfragen regelt das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz, GAKG). Rechtsgrundlagen und Funktionsweise erläutert das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** (www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Forst-Holzwirtschaft/_texte/ForstwirtschaftFoerderung.html).

Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der GAK sind die folgenden **Maßnahmengruppen** grundsätzlich förderfähig:

- naturnahe Waldbewirtschaftung,
- forstwirtschaftliche Infrastruktur,
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Erstaufforstung,
- Vertragsnaturschutz im Wald sowie
- Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremereignisse verursachten Folgen im Wald.

Förderfähige **Einzelmaßnahmen** sind:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung
 - Gutachten und fachliche Stellungnahmen, wenn sie einer Umstellung auf naturnahe Waldbewirtschaftung dienen,
 - Vorarbeiten (z. B. Untersuchungen, Standortgutachten),
 - Waldumbau,
 - Jungbestandspflege;
- Bodenschutzkalkung;
- Forstwirtschaftliche Infrastruktur
 - Wegebau (Neubau, Befestigung sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege),
 - Holzkonservierungsanlagen (Erstinvestitionen zur Lagerung von Holz und die dafür erforderliche konservierende Behandlung);
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
 - Maßnahmen zur Entwicklung gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsmodelle,
 - Waldpflegevertrag,
 - Mitgliederinformation,
 - Zusammenfassung des Holzangebots (bisherige Mobilisierungsprämie),
 - Professionalisierung von Zusammenschlüssen;

- Erstaufforstung
 - Kulturbegründung (Kulturvorbereitung, Saat, Pflanzung, Erhebungen, Sicherung der Kultur),
 - Nachbesserungen;
- Vertragsnaturschutz im Wald
 - Bewirtschaftung, Pflege oder Nutzungsverzicht auf forstwirtschaftlich genutzten sowie nutzbaren Flächen nach naturschutzfachlichen Vorgaben, z. B. in FFH-Gebieten;
- Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald
 - Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen,
 - Waldschutzmaßnahmen,
 - Wiederaufforstung.

Hinweise

Die **Standortkartierung** ist Planungsgrundlage für Erstaufforstungs-, Umbau- oder langfristige Überführungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung.

Für die **Bewältigung der Waldschäden durch Extremwetterereignisse** wurde auf Vorschlag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Jahr 2018 der GAK-Fördertatbestand „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ eingeführt und Ende 2019 weitere Verbesserungen beschlossen.

Als zweckgebundene zusätzliche GAK-Mittel stehen von 2020 bis 2023 rund 480 Millio-



nen Euro zusätzliche GAK-Mittel für den Wald bereit – mit der Co-Finanzierung der Länder sind es knapp 800 Millionen Euro.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen;
- Waldschutzmaßnahmen wie
 - Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen (z. B. Borkenkäfer),
 - Bekämpfung von Schadorganismen durch Auffinden und Aufarbeitung von befallenen oder unmittelbar befallsgefährdetem Holz (z. B. Sanitärhiebe, Entrinden, Entsorgen der Rinde, Rücken und Transport von Holz),
 - Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung von Kalamitätsholz,
 - Wiederherstellung von infolge von Starkregenereignissen beschädigten Waldwegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen (z. B. Durchlässe, Ausweichstellen),
 - Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden;

- Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau sowie Nachbesserung in lückigen oder verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, durch Saat oder Pflanzung sowie Naturverjüngung. Außerdem Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.
 - Hinweise: Ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten ist einzuhalten und durch geeignete Methoden der Bestandesbegründung (z.B. Gruppenpflanzung) zu sichern. Nadelreinbestände sind nicht förderfähig, bis auf begründete Ausnahmefälle bei fehlenden standörtlichen Wuchsbedingungen für Laubbäume (z.B. Höhenlagen der Mittelgebirge und der Alpen).
- Ausgaben für den Einsatz nicht-staatlicher Dienstleister bei der Vorbereitung, Leitung und Koordination der Maßnahmen.

Antragsberechtigte Personen oder Institutionen

Fördergelder können beantragen:

- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes,
- natürliche Personen und
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen mit Ausnahme von Bund und Ländern.

Art und Höhe der Mittelvergabe

Die Förderung der einzelnen Maßnahmen erfolgt in Form von Zuschüssen. Ihre Höhe ist für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich und liegt in der Regel zwischen 30 % und 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Waldschutz- und Wiederaufforstungsmaßnahmen können Kleinprivatwaldbesitzer (unter 20ha Waldbesitz) bis zu 90% der nachgewiesenen Ausgaben erhalten. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2022. Die Länder können für bestimmte Maßnahmen kalkulierte Kostensätze festsetzen.

Ansprechpartner und genehmigende Stellen

Anträge auf GAK-Förderung werden von den Forstbehörden der Bundesländer (Forstamt, Landesforstbetrieb, in einigen Ländern auch Landwirtschaftskammer oder andere Institutionen) entgegengenommen.

Die Durchführung der Maßnahmen liegt allein in der Zuständigkeit der Bundesländer. Für den Antragsteller sind deshalb die Richtlinien des jeweiligen Bundeslandes maßgebend.

2.3 Waldklimafonds

Der Waldklimafonds ist Programmbestandteil des **Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKf)** (www.gesetze-im-internet.de/ekfg) und wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages unter Federführung des Bundesumweltministeriums (BMU) und des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) im Jahr 2013 eingerichtet. Mit ihm möchte die Bundesregierung das Erreichen der anspruchsvollen nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele unterstützen. Das jährliche Fördervolumen betrug bislang 19,5 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2019 stehen pro Jahr 24,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Die **Förderrichtlinie „Waldklimafonds“** (www.waldklimafonds.de) zielt explizit auf Maßnahmen von besonderem Bundesinteresse. Gefördert werden Pilotprojekte, Forschungs- und Kommunikationsmaßnahmen, die der Anpassung der Wälder an den Klimawandel dienen und helfen, den unverzichtbaren Beitrag naturnaher, struktur- und artenreicher Wälder zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Dauer zu erhalten. Weiterhin sollen die positiven Effekte für die Erschließung des CO₂-Minderungs-, Energie- und Substitutionspotenzials von Wald und Holz verstärkt werden.

Für den Bereich der Forstwirtschaft sieht der Waldklimafonds die Förderung vor für:

- Maßnahmen zur „Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel“ (Förderschwerpunkt 1) und
- Maßnahmen zur „Sicherung und Erhöhung der CO₂-Speicher- und Senkenfunktion der Wälder sowie die Vermeidung von Treibhausgasemissionen“ (Förderschwerpunkt 2).

Förderfähige Maßnahmen

Der Förderschwerpunkt 1 hat die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel bei Erhalt ihrer Funktionen für die biologische Vielfalt, als CO₂-Senke sowie zur Sicherung des CO₂-Minderungspotenzials von Wäldern und Holzprodukten zum Ziel.

Förderfähige Modellprojekte zum Klimaschutz sind:

- Wiederherstellung eines ausgeglichenen, naturraumtypischen Landschaftswasserhaushalts, z.B. durch Sicherung bzw. Anhebung des Grundwasserspiegels, Erhöhung des Wasserrückhaltepotenzials der Waldböden mit ihrer Kohlenstoffspeicherfähigkeit, Verminderung bzw. Verzögerung des Oberflächenabflusses.
- Schutz, Erhalt und Renaturierung von Mooren im Wald sowie von Moorwäldern.
- Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Au- und Feuchtwäldern, z.B. durch Rückbau von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen, Bau von Einrichtungen zur naturnahen Wasserrückhaltung, Pflanzungen zur Renaturierung von Moor-, Au- und Feuchtwäldern.
- Einrichtung von Referenzflächen mit dauerhaft natürlicher Waldentwicklung zur Erforschung der Anpassungsfähigkeit

von Waldökosystemen und deren CO₂-Bilanz sowie Erhaltung und Entwicklung forstgenetischer Ressourcen, sofern sich unter Berücksichtigung des Netzwerks bestehender Referenzflächen zusätzlicher Bedarf ergibt. Die Referenzflächen sollen die für Deutschland flächenbedeutsamsten Waldtypen und -entwicklungsphasen (inkl. Bestände mit hohem Alt- und Totholzanteil) repräsentieren.

- Erhaltung und Entwicklung forstgenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt als Grundlage der Anpassungsfähigkeit der Wälder.
Hierunter fallen die Anlage von Erhaltungsplantagen für Baum- und Straucharten sowie Pflegemaßnahmen in ausgewiesenen Generhaltungsbeständen, in zugelassenen Saatguterntebeständen sowie in Beständen mit beigemischten seltenen Baumarten. Weiterhin Ergänzungspflanzungen mit gebietsheimischem Vermehrungsgut zur Aufwertung von individuenarmen Vorkommen seltener Baumarten mit dem Ziel der Wiederherstellung einer überlebensfähigen Population, die Vernetzung isolierter Populationen und Biotope sowie der Aufbau und die Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zur Sicherstellung der genetischen Vielfalt.

Der Förderschwerpunkt 2 zielt auf die Sicherung und Erhöhung der CO₂-Speicher- und Senkenfunktion der Wälder sowie die Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Diese Ziele sollen auch durch Maßnahmen der Vorsorge und des Risikomanagements bei Schadereignissen unterstützt werden.

Förderfähige Modellprojekte zum Klimaschutz sind:

- Konzeptionen präventiver Maßnahmen zur Vermeidung und zur Bewältigung großflächiger Schadereignisse.
Hierunter fallen die Entwicklung von Konzepten zur überbetrieblichen Lagerplatz-Infrastruktur (forstlicher Vorsorgeplan Infrastruktur), zur Abdeckung klimabedingter Risiken der Forstbetriebe (z.B. Anlage bzw. Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen, Löschweihern, Waldbrandüberwachungseinrichtungen) sowie von Wissenssammlungen und Methodenentwicklung (z.B. Notfallpläne, Wiederbewaldungsstrategien, längerfristige Holzlagerung, Logistik-Konzepte). Die Förderung von Investitionen ist hierbei ausgeschlossen.
- Umsetzung neu entwickelter vorbeugender Forstschutzmaßnahmen zur Vermeidung und Begrenzung klimabedingter flächiger Schadereignisse.
- Neuanlage von Mischwäldern (Erstaufforstung) mit dem Ziel einer optimierten CO₂-Bindung (Kriterium: Zuwachs pro Hektar) und gutem Substitutionspotenzial unter Berücksichtigung anpassungsfähiger, standortgerechter, möglichst überwiegend natürlich vorkommender Baumarten. Die Förderung schließt die gezielte Begründung von Vorwäldern mit geeigneten Pionierbaumarten ein.
Hierunter fallen Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession einschließlich Kulturvorbereitung, Schutz der Kultur, Erhebungen wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen, und Nachbesserungen,



soweit der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus wird eine Aufforstungsprämie gewährt.

Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmte Mindestumweltauflagen erfüllen. Für die Anpflanzung von Bäumen für den Niederwaldbetrieb mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnell wachsenden Bäumen für die Energieerzeugung darf ausdrücklich keine Beihilfe gewährt werden.

Antragsberechtigte Personen oder Institutionen

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, ein nach Bundeswaldgesetz anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschluss oder eine Personenvereinigung, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Maßnahmen im Bereich des Kleinprivatwaldes sind möglichst gemeinschaftlich von einem geeigneten Träger (z. B. forstwirtschaftlicher Zusammenschluss, Körperschaft des öffentlichen Rechts) abzuwickeln.

Art und Höhe der Mittelvergabe

Die Zuwendungen für Maßnahmen der Förderschwerpunkte 1 und 2 können bei privaten und kommunalen Zuwendungsempfängern bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Sie werden auf dem Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss wird als Anteilfinanzierung gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Für Maßnahmen der Neuanlage von Mischwäldern (Erstaufforstung) wird als Aufforstungsprämie nur eine Festbetragsfinanzierung gewährt. Unbezahlte, freiwillige eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigeneleistung) im Privatwald sind bis zu 80 % der Ausgaben förderfähig, die sich für vergleichbare Lohnkosten bei der Durchführung dieser Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Ansprechpartner und genehmigende Stellen

Zuständig für das **Antragsverfahren** (www.waldklimafonds.de/antragsverfahren) ist die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) (www.fnr.de).

2.4 Fördersparte „Forstwirtschaft“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Mit dem expliziten Ziel, die Anpassungsfähigkeit der Wälder an den laufenden Klimawandel zu verbessern, eröffnete die Landwirtschaftliche Rentenbank im Jahr 2019 die für sie neue Fördersparte „Forstwirtschaft“ (www.rentenbank.de/foerderangebote/Forstwirtschaft). Damit schafft sie zusätzliche Förderangebote zu den bereits von Bund und Ländern eingerichteten.

Das Förderprogramm ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden insbesondere waldbauliche Maßnahmen, die die Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber dem laufenden Klimawandel erhöhen. Dazu zählen:

- Ausgaben für die Erstaufforstung,
- Ausgaben für den klima- und standortangepassten Waldumbau,
- Ausgaben für Waldschutzmaßnahmen einschließlich Wildschutz und Vorbeugung von Waldbränden,
- Ausgaben für Räumung, Lagerung und Wiederaufforstung bei Extremwetter- oder sonstigen Schadereignissen,
- Ausgaben für den gemeinschaftlichen Maschinenkauf von Forstbetrieben und
- Investitionen in gemeinschaftlich genutzte forstwirtschaftliche Infrastruktur (z. B. Holzlager bzw. Holzkonservierungsanlagen, Wegeinstandsetzung, Wasserführung).

Antragsberechtigte Personen oder Institutionen

Antragsberechtigt sind Waldeigentümer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Waldgenossenschaften und Pächter von Waldflächen jeder Rechtsform.

Darlehenshöchstbetrag und Förderzuschuss

Finanziert werden können bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben, wobei die Rentenbank das Darlehen nicht direkt, sondern über die Hausbank des Kreditnehmers vergibt. Die Rentenbank selbst kann zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewähren.

Ansprechpartner und genehmigende Stellen

Landwirtschaftliche Rentenbank
Postfach 10 14 45
60014 Frankfurt am Main
Telefon Förderberater: 069/2107700

2.5 Sonstige Fördermöglichkeiten

Auskünfte über die Verfügbarkeit sonstiger forstlicher Fördermöglichkeiten und die entsprechenden Zuwendungsverfahren erteilen die Forstbehörden der Bundesländer (Forstamt, Landesforstbetrieb, in einigen Bundesländern auch die Landwirtschaftskammer oder andere Institutionen).

Verwaltung, Ausreichung und Verwendung der Fördermittel regeln Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer.

Besondere Arbeitsverfahren in der Forstwirtschaft

Teilweise bieten die Bundesländer finanzielle Fördermöglichkeiten auf der Grundlage landesspezifischer Verwaltungsvorschriften an, z. B. für bestands- und bodenschonende Verfahren der Holzbringung im Wald durch den Einsatz von Pferden.

Walderhaltungsabgaben

Begünstigte von Waldumwandlungsgenehmigungen leisten auf der Grundlage der jeweils geltenden Landeswaldgesetze einen finanziellen Ausgleich durch sogenannte Walderhaltungsabgaben, wenn weder eine Erstaufforstung als Ersatzaufforstung noch sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald möglich sind, um die nachteiligen Auswirkungen der Waldumwandlung auszugleichen.

Walderhaltungsabgaben stehen zweckgebunden zur Erhaltung des Waldes einschließlich der Verbesserung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen zur Verfügung, z. B. für:

- den Grunderwerb mit dem Ziel der Erstaufforstung,
- die Erstaufforstung von Grundstücken,
- die Rekultivierung von Landschaftsschäden mit dem Ziel der Aufforstung, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter zur Rekultivierung nicht besteht,
- die Anlage von Waldrändern für die Sicherung von Kulturen,
- Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes und
- Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität geschwächter Wälder.

Gewöhnlich dürfen Mittel aus der Walderhaltungsabgabe nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verwendung der Mittel mit anderen öffentlichen Mitteln förderfähig sind oder bei denen eine rechtliche Verpflichtung zu ihrer Durchführung besteht.

Zuschüsse zu Verjüngungskosten bei Waldbrandschäden

Die Waldgesetze der Bundesländer sehen eine fristgemäße Wiederbewaldungspflicht nach flächigen Schadereignissen vor. Hierzu leisten einige Bundesländer auf Antrag und nach Maßgabe vorliegender Verwaltungsvorschriften Zuschüsse zu entstehenden Verjüngungskosten bei Waldbrandschäden im Körperschafts- und Privatwald, soweit vom Schädiger kein Ersatz zu erlangen ist. Die Bewilligungsstellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zuschussfähig sind gewöhnlich Ausgaben für:

- gutachterliche Standortbewertungen,
- Abräumkosten für abgestorbene Vorbestockung,
- Kulturvorbereitung bei verjüngungsbehindernder Vegetation,
- Bodenbearbeitung,
- Verjüngung (Naturverjüngung, Saat, Pflanzung, Waldrandanlage),
- Kulturpflege,
- Schutz vor Wildverbiss und
- Nachbesserungen.

2.6 Behörden bzw. Fördermittelstellen der Bundesländer

Die folgenden Stellen bzw. Behörden geben Auskunft über Fördermöglichkeiten und Verfahrensregelungen im Bereich Wald und Forstwirtschaft.

Bundesland	Forstbehörde/Fördermittelstelle
Baden-Württemberg	Landesbetrieb ForstBW Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Kernerplatz 10 70182 Stuttgart Tel.: 0711/126-0 www.forstbw.de
Bayern	Bayerische Forstverwaltung Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ludwigstraße 2 80539 München Tel.: 089/2182-0 www.waldbesitzer-portal.bayern.de
Brandenburg	Landesbetrieb Forst Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Tel.: 0331/97929-301 forst.brandenburg.de
Hessen	Landesbetrieb HessenForst Bertha-von-Suttner-Straße 3 34131 Kassel-Wilhelmshöhe Tel.: 0561/3167-0 www.hessen-forst.de
Mecklenburg-Vorpommern	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AöR) Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin Tel.: 03994/235-0 www.wald-mv.de
Niedersachsen	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Mars-la-Tour-Straße 1–13 26121 Oldenburg Tel.: 0441/801-0 www.lwk-niedersachsen.de

Bundesland	Forstbehörde/Fördermittelstelle
Nordrhein-Westfalen	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Albrecht-Thaer-Straße 34 48147 Münster Tel.: 0251/91797-0 www.wald-und-holz.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Landesforsten Rheinland-Pfalz Neupfalz 55442 Stromberg Tel.: 06724/60369-0 www.wald-rlp.de
Saarland	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken Tel.: 0681/501-4500 www.saarland.de/wald_forstwirtschaft.htm
Sachsen	Staatsbetrieb Sachsenforst Bonnewitzer Straße 34 01796 Pirna OT Graupa Tel.: 03501/542-101 www.sbs.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Leipziger Straße 58 39112 Magdeburg Tel.: 0391/567-1950 mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/forst
Schleswig-Holstein	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15–17 24768 Rendsburg Tel.: 04331/9453-0 www.lksh.de/forst
Thüringen	ThüringenForst (AöR) Postfach 90 01 05 99104 Erfurt Tel.: 0361/37898-00 www.thueringenforst.de

3 ENTLASTUNG VON WALD UND FORSTWIRTSCHAFT

3.1 Steuervergünstigungen im Kalamitätsfall

Die folgenden Ausführungen zum Steuerrecht stellen eine vereinfachte Wiedergabe der Rechtslage dar. Im Zweifel gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Für Auskünfte zu Ihrem konkreten Fall wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Allgemeiner Freibetrag

Unabhängig von Kalamitätsnutzungen werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte gemäß § 13 Absatz 3 Einkommensteuergesetz nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 900 Euro (Verheiratete: 1.800 Euro) übersteigen. Dieser allgemeine Freibetrag gilt jedoch nur, wenn die Summe der Einkünfte 30.700 Euro (Verheiratete: 61.400 Euro) nicht übersteigt.

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Unabhängig von Kalamitätsnutzungen können land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und weniger als 50 ha Waldfläche besitzen, nach § 13a EStG i. V. m. § 51 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung auf Antrag (jeweils für ein Wirtschaftsjahr) bei der Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen pauschal 55 % der Einnahmen aus dem Holzverkauf als Betriebsausga-

ben absetzen (bzw. 20 % bei Verkauf auf dem Stock).

Betrieblicher Ausgleichsfonds (buchführende Forstbetriebe)

Unabhängig von Kalamitätsnutzungen besteht jederzeit die Möglichkeit, nach § 3 Forstschäden-Ausgleichsgesetz eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage zu bilden.

Tarifiermäßigung (buchführende Forstbetriebe)

Unabhängig von Kalamitätsnutzungen besteht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nun auch die Möglichkeit einer Tarifiermäßigung über einen Dreijahreszeitraum nach § 32c EStG: Damit können schwankende Gewinne über einen Zeitraum von drei Jahren geglättet werden. Die Tarifiermäßigung erfolgt auf Antrag beim jeweiligen Finanzamt (erstmalig für den Dreijahreszeitraum 2014 – 2016). Dies kann bei stark schwankenden Gewinnen zu einer Steuerermäßigung führen, indem gute mit schlechten Jahren ausgeglichen und die nachteilige Wirkung der Progression abgemildert wird.

Besondere Steuerentlastungen für Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen

Soweit Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen anfallen, kann der Waldeigentümer die steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten des § 34b Einkommensteuergesetz in Anspruch nehmen. Demnach gilt für den Ver-

kauf von kalamitätsbedingtem Schadholz ab dem ersten Kubikmeter der Halbsteuersatz. Übersteigt die außerordentliche Holznutzung den betrieblichen Nutzungssatz, so gilt für diese Holzmenge sogar der Viertelsteuersatz. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Waldeigentümer

- das im Wirtschaftsjahr veräußerte oder entnommene Holz mengenmäßig getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen nachweist und
- die Schäden infolge höherer Gewalt unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt anzeigt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachweist.

Bitte klären Sie mit dem jeweiligen Finanzamt ab, wann Sie mit der Aufarbeitung des Schadholzes beginnen können, um eine Überprüfung durch die Forstsachverständigen des Finanzamtes zu ermöglichen. Ansonsten kann das Finanzamt die Anerkennung ablehnen.

3.2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Nach Kalamitätsereignissen von nationaler Bedeutung kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung und mit Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen erlassen, die der Abwehr erheblicher und überregionaler Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen dienen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Ausgleich von Auswirkun-

gen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz). Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz kann bei jeglicher Kalamitätsnutzung angewandt werden, wenn eine erhebliche und überregionale Marktstörung vorliegt. Zur Definition einer Marktstörung sind im Gesetz Schwellenwerte genannt. Diese sind nach Mengen definiert. Ein Preisverfall ist noch kein ausreichendes Kriterium für eine Marktstörung. Ziel einer Anwendung ist es, einen Mengenausgleich zwischen betroffenen und weniger betroffenen Regionen herbeizuführen und so einer Marktstörung entgegen zu wirken. Dazu ist es notwendig, den ordentlichen Holzeinschlag in den weniger betroffenen Regionen per Verordnung spürbar einzuschränken.

Zu diesem Zweck kann der Holzeinschlag für einzelne Holzartengruppen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche) oder Holzsorten durch den Erlass einer Verordnung beschränkt werden. Für einzelne Waldbesitzer sind Ausnahmen möglich. Für den Fall einer Einschlagsbeschränkung sieht das Gesetz darüber hinaus auch steuerliche Erleichterungen vor.

Unabhängig von einer Einschlagsbeschränkung hat der Waldeigentümer jederzeit die Möglichkeit, nach § 3 Forstschäden-Ausgleichsgesetz eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage zu bilden (betrieblicher Ausgleichsfonds). Steuerpflichtige Betriebe der Holzwirtschaft dürfen kalamitätsbedingte Übervorräte an Holz, Holzhalbwaren und Halbstoffen aus Holz bei der Bewertung ihrer Wirtschaftsgüter mit einem um die Hälfte reduzierten Wert bilanzieren.

4 FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN DES NATURSCHUTZES IM WALD

4.1 Ökokonten zur Kompensation von Eingriffen in die Natur

Sogenannte Ökokonten sollen einen flexibleren Umgang mit naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen ermöglichen. Mit ihrer Hilfe werden dem Naturschutz dienliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dokumentiert und gutgeschrieben. Diese Flächen stehen dann als Guthaben zur Kompensation späterer Eingriffe in Natur und Landschaft zur Verfügung. Der Vollzug der Ökokonto-Regelungen unterliegt den Bestimmungen des Landesnaturschutzrechts der einzelnen Bundesländer.

Ein Ökokonto verknüpft auf sinnvolle Weise ökologische und ökonomische Interessen. Der Kontoinhaber kann Kompensationsflächen bevorraten und muss diese nicht erst in einem konkreten Genehmigungsverfahren suchen. Auch können die „Ökopunkte“ des Kontos zur Kompensation von Eingriffsvorhaben an Dritte verkauft werden.

Ein Ökokonto-Guthaben kann durch zusätzliche anerkannte Naturschutzmaßnahmen und ihre Verzinsung erhöht werden. Nach Umsetzung der Maßnahme, Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde und Einbuchung in das Ökokonto beträgt die Verzinsung der Fläche bis zum Zeitpunkt ihrer Ausbuchung gewöhnlich 3 % bis 30 % p. a.



Verfahren

Jeder Waldeigentümer kann sich um die Durchführung von vergüteten Kompensationsmaßnahmen und in einigen Ländern auch um die Einrichtung eines Ökokontos bemühen. Auskunft erteilen die zuständigen Forstämter und die Unteren Naturschutzbehörden. Der formelle Antrag zur Einrichtung eines Ökokontos muss bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden und rechtzeitig vor Beginn der Naturschutzmaßnahme erfolgen. Hinzuzufügen sind die Katasterunterlagen, ein Übersichts- und Lageplan sowie insbesondere die Dokumentation des Ausgangszustandes der Fläche, die Beschreibung der geplanten Maßnahme und die Angaben zur langfristigen Pflege der Fläche bzw. dem langfristig angestrebten Entwicklungsziel.

Auf einem genehmigten Konto können nur Maßnahmen des Naturschutzes gutgeschrieben werden, die freiwillig ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden.

Für die Ökokonten-Regelung geeignet sind Flächen, die naturschutzfachlich aufgewertet werden können. Hochwertige Flächen, die bereits dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, können nicht mehr in ein Ökokonto eingestellt werden. Auch dürfen keine anderen Förderungen oder Festlegungen auf den Flächen vorliegen.

Zur Sicherung der naturschutzfachlichen Qualität von Kompensationsflächen und ihres dauerhaften Erhalts werden die Ökokonto-Flächen rechtlich dauerhaft gesi-

chert. Dies erfolgt im Regelfall durch eine Sicherung im Grundbuch oder durch die Überführung des Eigentums an eine öffentliche Stelle oder eine Stiftung.

Ansprechpartner und genehmigende Stellen

Bei Anerkennung und Umsetzung der Maßnahme wird das Ökokonto anschließend von der Unteren Naturschutzbehörde geführt. Allein ihr obliegen Ein- und Ausbuchungsvermerke über vom Kontoinhaber vorgenommene Naturschutzmaßnahmen in einem Ausgleichsflächenkataster.

4.2 Bundesprogramm Biologische Vielfalt

Mit dem Bundesprogramm **Biologische Vielfalt** (biologischerdiversitaet.bfn.de/bundesprogramm) unterstützt die Bundesregierung seit dem Jahr 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. In Abstimmung mit den Bundesländern, Kommunen, Waldbesitzern, Landnutzern und Naturschutzverbänden werden Maßnahmen gefördert, die in besonders beispielhafter Weise der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt dienen. Die Fördermaßnahmen müssen von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sein und es muss ein erhebliches Bundesinteresse an ihnen vorliegen.

Förderziel ist es, dem Verlust an biologischer Vielfalt in Deutschland entgegenzuwirken und eine Trendumkehr zu bewirken. Im Fokus stehen der Schutz, die nachhaltige



Nutzung und die Entwicklung der biologischen Vielfalt über die rechtlich geforderten Standards hinaus.

Grundlage für die Förderung sind die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms **Biologische Vielfalt** vom 23. Februar 2018.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Vorhaben zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt in den Förderschwerpunkten:

- Schutz von Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands,
- Schutz von „Hotspots“ der biologischen Vielfalt in Deutschland,
- Sicherung von Ökosystemleistungen und
- Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie.

Antragsberechtigte Personen oder Institutionen

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen mit Sitz bzw. Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sein.

Zuwendungsvoraussetzungen

An die Vergabe einer Zuwendung für Einzel- oder Verbundvorhaben ist geknüpft:

- die Durchführung des Fördervorhabens auf dem Territorium der BRD,
- der Abschluss des Vorhabens nach spätestens sechs Jahren,
- eine dauerhafte Sicherung des projektspezifischen Naturschutzzieles als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz, im Grundbuch und
- die Einrichtung einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe, die einmal jährlich tagt.

Art und Höhe der Mittelvergabe

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer projektbezogenen Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 75 % finanziert werden.

Vorausgesetzt wird eine angemessene Eigenbeteiligung. Die Finanzierung kann darüber hinaus grundsätzlich auch anteilig

durch andere öffentliche Mittel (z. B. kommunale oder Landesmittel) und nicht öffentliche Mittel Dritter erfolgen.

Ansprechpartner, Behörden bzw. Fördermittelstellen

Das Bundesamt für Naturschutz hat mit der Abwicklung der Fördermaßnahme den folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für
Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)
Projektträger „Leben, Natur, Vielfalt“
Programmbüro für das BfN
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Es wird empfohlen, zur Beratung mit diesem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich. Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter biologischesvielfalt.bfn.de/bundesprogramm abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

4.3 Landesförderung von Vertragsnaturschutz

Insbesondere für Vertragsnaturschutzmaßnahmen als wesentliche Säule des staatlichen Naturschutzes stehen Mittel der Bundesländer und Landkreise zur Verfügung. Der Vertragsnaturschutz ist ein strategisches Instrument der Naturschutzbehörden zur Erhaltung der Kulturlandschaft oder bestimmter Lebensräume für Tiere und Pflanzen im freiwilligen Zusammenwirken mit Grundstücks-

besitzern. Für den Vertragszeitraum soll eine angepasste land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einer Fläche im Sinne des Naturschutzes gesichert und naturschutzrechtliche Ge- und Verbote ergänzt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Informationen über die Fördermöglichkeiten von kooperativen Vertragsnaturschutzmaßnahmen, die im Landesinteresse liegen, erteilen die jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden oder die **Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)** (www.netzwerk-laendlicher-raum.de).

Je nach regionaler Notwendigkeit werden mit dem Eigentümer land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen bestimmte dem Naturschutz dienliche und somit im Interesse der Allgemeinheit liegende Nutzungsformen oder Pflegearbeiten auf dem Grundstück vertraglich vereinbart. Vertragsnaturschutzmaßnahmen haben in der Regel eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren und sind darauf ausgerichtet, den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen zu verbessern oder die Ziele des europäischen Naturschutzes (Natura 2000) zu unterstützen.

Ansprechpartner, Behörden bzw. Fördermittelstellen

Zuständig für die Antragstellung sind die Unteren Naturschutzbehörden der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte. Die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen wird jährlich mit EU-, Bundes-, Landes- und kommunalen Mitteln bezuschusst.

4.4 Stiftungen

Die Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel, insbesondere für hochinvestive Naturschutzmaßnahmen, setzt gewöhnlich nicht unerhebliche Eigenanteile voraus. Um diese aufzubringen, können Gelder von Stiftungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes eingeworben werden.

Informationen zu Fördermöglichkeiten und Verfahrensabwicklungen geben die Stiftungen auf ihren jeweiligen Internetseiten.

4.5 Wirtschaftskooperationen

Etablierte Verfahren der Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen sind mittlerweile Kooperationen zwischen den Eigentümern von Naturschutzflächen mit Unternehmen oder Konzernen, die sich im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes engagieren wollen.

Sprechen Sie Unternehmen am besten direkt an und stellen Sie ihnen Ihr Projektkonzept vor.



© Instagram/K. Grummert

4.6 Kompensationsmöglichkeiten

Zur aktiven Erhöhung der Treibhausgas-Speicherwirkung von Wäldern entwickelten sich in den zurückliegenden Jahren gemeinnützige Initiativen zur Einwerbung von Spendengeldern für den Schutz und die Neuanlage von Wäldern in Deutschland und weltweit.

Durch das Bereitstellen geeigneter Grundstücke bieten sich naturschutzfachlich sinnvolle Kooperationsmöglichkeiten zwischen Grundstückseigentümern und den besagten Initiativen zu beiderseitigem Vorteil.

5 WEITERE INFORMATIONEN

Die Inhalte dieser Broschüre sowie zusätzliche Informationen zum Thema Förderung finden Sie auf dem FNR-Themenportal unter: privatwald.fnr.de

Weiterführende Informationen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Wald und Forstwirtschaft finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Forst-Holzwirtschaft/_texte/ForstwirtschaftFoerderung.html

Förderdatenbank des Bundes

www.foerderdatenbank.de

Forstwirtschaft in Deutschland

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/infos/startseite/?no_cache=1

Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume

www.netzwerk-laendlicher-raum.de

Europäische Kommission Politikfeld Forstwirtschaft

ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/forestry_de

Bundesamt für Naturschutz

www.bfn.de/foerderung.html

Literaturhinweis

Weitere kostenfreie Broschüren der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) zum Download finden Sie in der Mediathek unter: mediathek.fnr.de

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)
OT Gülzow, Hofplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen
Tel.: 03843/6930-0
Fax: 03843/6930-102
info@fnr.de
www.fnr.de

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
mit Farben auf Pflanzenölbasis

Bestell-Nr. 1.018
mediathek.fnr.de
FNR 2020